

## Amtlicher Teil

**Nr. 493** Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle einer Prüferin/eines Prüfers beim Landesrechnungshof

**Nr. 494** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/-ärztin für Innere Medizin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 495** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/-ärztin für Innere Medizin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 496** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

**Nr. 497** Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

**Nr. 498** Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Lienz über den Widerruf einer Erklärung zum Naturdenkmal

**Nr. 499** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Völs

**Nr. 500** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Polling

**Nr. 501** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rettenschöss

**Nr. 502** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rettenschöss

**Nr. 503** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Walchsee

**Nr. 504** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Walchsee

**Nr. 505** Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens betreffend die Abwasserbeseitigungs- und die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden

**Nr. 506** Offenes Verfahren: Brücken- und Straßenbauarbeiten für den Neubau der Lawingalerie Celleswald im Zuge der L 348 Spisser Straße

**Nr. 507** Offenes Verfahren: Erweiterung der Betriebs- und Sicherheitsausstattung in der Galerie Schwarzmuere im Zuge der L 18 Kaunertalstraße

**Nr. 508** Offenes Verfahren: Lieferung von flüssigen Brennstoffen für Landesobjekte in den Bezirken Kitzbühel, Kufstein und Schwaz

**Nr. 509** Offenes Verfahren: Lieferung von Untersuchungshandschuhen, nitril, puderfrei, unsteril, für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

**Nr. 510** Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Zentralsterilisation Zirl der TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

**Nr. 511** Offenes Verfahren: Generalunternehmerleistungen für eine Hallendachsanieierung für die ASFINAG Alpenstraßen GmbH

### GERICHTEDIKT:

Bestellung eines Legalisators in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Oetz

### MITTEILUNGEN:

Einladung zur Hauptversammlung der Timmelsjoch Hochalpenstraße AG

Berichtigung der Einladung zur 50. ordentlichen Hauptversammlung der Felbertauernstraße Aktiengesellschaft

Bekanntmachung der Statuten der Piraten Partei Tirol – PPT

Nr. 493 • Tiroler Landtag • Landesrechnungshof

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung der Stelle einer Prüferin/eines Prüfers

Der Landesrechnungshof sucht zur Verstärkung seines Prüfteams eine Prüferin/einen Prüfer mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt.

Der Landesrechnungshof ist eine Einrichtung des Tiroler Landtages zur Prüfung der Gebarung des Landes und bestimmter anderer Rechtsträger. Er ist direkt dem Landtag verantwortlich und hat seinen Sitz in Innsbruck.

**Aufgaben:** Die Prüferin/der Prüfer führt aufbau- und ablauforganisatorische Analysen durch und bewertet den Ressourceneinsatz. Weiters beurteilt sie/er die Wirkungsorientierung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln. Dabei sind auch

die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge (Allokationseffizienz) zu berücksichtigen. Zudem wirkt sie/er an der Weiterentwicklung der internen Qualitätsmaßnahmen mit.

**Anforderungen sind:** Eine abgeschlossene Universitätsausbildung (Wirtschaftswissenschaften) mit einer Vertiefung in den Arbeitsbereichen Rechnungswesen (Bilanzierung, Kostenrechnung, Revision) und in der Gebarungsprüfung sowie eine mehrjährige Berufserfahrung entsprechend dem Anforderungsprofil. Bewerber/innen sollten über entsprechende EDV-Anwenderkenntnisse, ein kritisch-analytisches Denkvermögen, ein hohes Maß an Lernbereitschaft, entsprechende Kommunikationsfähigkeit, ein selbstsicheres Auftreten und Freude an der Arbeit in einem Team sowie ein ausgezeichnetes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift verfügen. Erwartet wird weiters ein selbstständiges und präzises Arbeiten so-

wie die Bereitschaft zu Dienstreisen.

**Geboten werden:** Eine interessante, anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit, die Sicherheit des öffentlichen Dienstes und leistungsgerechte Entlohnung im Rahmen des Gehaltsschemas des Landes Tirol (Modellfunktion ADEX 4 mit einem Mindestbezug von € 3.648,-).

Im Sinn des § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Der gesamte Ausschreibungstext ist im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/aktuelles> abrufbar.

Bewerbungsschreiben sind bis spätestens 25. Juni 2012 an den Tiroler Landtag, Landesrechnungshof, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, oder per E-Mail an [landesrechnungshof@tirol.gv.at](mailto:landesrechnungshof@tirol.gv.at) zu senden (telefonische Auskünfte unter +43/(0)512/508-3030 oder 3032).

Innsbruck, 5. Juni 2012

Für den Landtagspräsidenten: Dipl.-Ing. Krismer

Nr. 494 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
Innsbruck • Personalabteilung IVa

## STELLENAUSSCHREIBUNG

### Besetzung einer Stelle

#### als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/-ärztin für Innere Medizin

Am Institut für Sport-, Alpinmedizin und Gesundheitstourismus (ISAG) gelangt ab 1. August 2012 eine Drittmittelstelle als Arzt/Ärztin zur Besetzung (Beschäftigungsausmaß 100%).

#### Qualifikation:

- Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin (Jus practicandi) oder
- Facharzt/-ärztin für Innere Medizin

#### Erwünscht:

- Diplom für Sportmedizin der ÖAK,
- Erfahrung in sportmedizinischer Leistungsdiagnostik,
- Erfahrung in der sportmedizinischen Betreuung von Athleten,
- Diplom für Notfallmedizin.

#### Aufgabenbereich:

- enge Kooperation mit dem Österreichischen Schiverband; Betreuung der ÖSV Athleten bei Training und Wettkämpfen,
- sportmedizinische Untersuchungen von Athleten inkl. Leistungsdiagnostik und sportmedizinischer Beratung,
- Mitarbeit bei sportmedizinischen Forschungsprojekten.

Für nähere Informationen steht Herr Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schobersberger unter [wolfgang.schobersberger@uki.at](mailto:wolfgang.schobersberger@uki.at) zur Verfügung.

Interessenten, die dieses Angebot anspricht, richten ihre aussagekräftige Bewerbung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Ausschreibungsnummer 909 an: Landeskrankenhaus - Universitätskliniken Innsbruck, Personalabteilung 4a, z. Hd. Herrn Mag. (FH) Christian Lindner, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck, E-Mail: [iki.personalabteilung4a@tilak.at](mailto:iki.personalabteilung4a@tilak.at)

**Ausschreibungsnummer:** 00000909; **Vakanz:** 30010500.  
Innsbruck, 8. Juni 2012

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 495 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
Innsbruck • Personalabteilung IVa

## STELLENAUSSCHREIBUNG

### Besetzung einer Stelle

#### als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/-ärztin für Innere Medizin (50%)

Am Institut für Sport-, Alpinmedizin und Gesundheitstourismus (ISAG) gelangt ab 1. August 2012 eine Stelle als Arzt/Ärztin zur Besetzung (Beschäftigungsausmaß 50%).

#### Qualifikation:

- Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin (Jus practicandi) oder
- Facharzt/-ärztin für Innere Medizin.

#### Erwünscht:

- Diplom für Sportmedizin der ÖAK,
- Erfahrung in sportmedizinischer Leistungsdiagnostik,
- Erfahrung in der sportmedizinischen Betreuung von Athleten.

#### Aufgabenbereich:

- sportmedizinische Untersuchungen von Spitzensportlern und Breitensportlern inkl. Leistungsdiagnostik und sportmedizinischer Beratung,
- Leistungsdiagnostik sowie Trainingsberatung bei diversen Erkrankungen,
- ärztliche Mitarbeit am Olympiazentrum Innsbruck.

Für nähere Informationen steht Herr Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schobersberger unter [wolfgang.schobersberger@uki.at](mailto:wolfgang.schobersberger@uki.at) zur Verfügung.

Interessenten, die dieses Angebot anspricht, richten ihre aussagekräftige Bewerbung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Ausschreibungsnummer 909 an: Landeskrankenhaus - Universitätskliniken Innsbruck, Personalabteilung 4a, z. Hd. Herrn Mag. (FH) Christian Lindner, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck, E-Mail: [iki.personalabteilung4a@tilak.at](mailto:iki.personalabteilung4a@tilak.at)

**Ausschreibungsnummer:** 00000910; **Vakanz:** 30010500.  
Innsbruck, 8. Juni 2012

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 496 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/549-2012

## VERORDNUNG

### des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

#### uneingeschränkt:

„Slatin Pascha – Im Auftrag Ihrer Majestät“ (91 Minuten);

**frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:**

„LOL“ (98 Minuten);

**frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:**

„Wie zwischen Himmel und Erde“ (99 Minuten);

**frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:**

„Safe – Todsicher“ (94 Minuten).

Innsbruck, 4. Juni 2012

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 497 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ila-370/287

**KUNDMACHUNG**  
**über die Ausschreibung**  
**der Prüfung der Grundqualifikation**  
**im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr**

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **11. September 2012** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **31. Juli 2012** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiligegeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zi. 15, Tel. 0512/508-2417 oder 2412, erhältlich.

Innsbruck, 4. Juni 2012

*Für den Landeshauptmann: Stadlwieser*

Nr. 498 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • GZl. 817-23/12

**KUNDMACHUNG**  
**über den Widerruf einer**  
**Erklärung zum Naturdenkmal**

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz hat mit Bescheid vom 3. April 2012, Zahl 817-23/10, gemäß § 27 Abs. 7 lit. a des Tiroler Naturschutzgesetzes (TNSchG) 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 36/2011, die Erklärung zum Naturdenkmal „Defregger Lärche“ hinsichtlich der Grundstücke 528/3 und 528/5, beide GB 85015 Iselsberg, widerrufen.

Der Widerruf der Erklärung für die Grundstücke 528/3 und 528/5, beide GB 85015 Iselsberg, wurde unter der Nummer 39 in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Lienz, 6. Juni 2012

*Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner*

Nr. 499 • Marktgemeinde Völs

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fort-**  
**schreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 2012 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Völs während sechs Wochen zur öffentlichen Ein-

sichtnahme im Marktgemeindeamt Völs, Dorfstraße 31, Bauamt, 2. Stock, aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

**Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):** Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Dipl.-Ing. Bernd Egg ausgearbeitete Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Völs, Zi. Ö/001/02/2012, vom 9. Februar 2012, enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

**Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP und § 64 Abs. 1 TROG 2011):** Die sechswöchige Auflegung erfolgt von Montag, den 18. Juni bis einschließlich Montag, den 30. Juli 2012, im Bauamt der Marktgemeinde Völs, Dorfstraße 31, 2. Stock (Amtsstunden Montag bis Freitag, jeweils von 7 Uhr bis 12 Uhr, zusätzlich Dienstag und Donnerstag, jeweils von 14 Uhr bis 17 Uhr).

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zur Einsichtnahme auf.

Des Weiteren können die Unterlagen auf der Startseite der Homepage der Marktgemeinde Völs unter <http://www.voels.at> eingesehen werden.

**Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP und § 64 Abs. 1 TROG 2011):** Personen, die in der Marktgemeinde Völs ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Marktgemeinde Völs eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist (bis einschließlich Montag, den 6. August 2012) eine schriftliche, an die Marktgemeinde Völs gerichtete Stellungnahme zum Entwurf abzugeben (Marktgemeinde Völs, Dorfstraße 31, 6176 Völs).

Jeder Nachbargemeinde steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zur Frage Stellung zu nehmen, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt (Marktgemeinde Völs, Dorfstraße 31, 6176 Völs).

Die Verständigung der Nachbargemeinden nach § 64 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 erfolgt gemäß § 65 Abs. 5 leg. cit. in einem mit der Beteiligung der öffentlichen Umweltstellen (Landesumwaltanwaltschaft) am Umweltprüfungsverfahren nach § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes.

Völs, 4. Juni 2012

*Der Bürgermeister: Erich Ruetz*

Nr. 500 • Gemeinde Polling in Tirol

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fort-**  
**schreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling in Tirol hat in seiner Sitzung vom 2. Mai 2012 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungs-

fungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Polling in Tirol während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Polling in Tirol aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

**Darstellung des wesentlichen Inhalts des örtlichen Raumordnungskonzeptes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):**

- Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten;
- Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Gemeinde Polling in Tirol, insbesondere der für Baulandausweitungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenden Bereiche des Gemeindegebietes;
- Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgenden Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt;
- Prüfung von Alternativen.

Gemäß § 31a TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplanungsbüro Planalp ZT GmbH ausgearbeitete Entwurf, Zi. POL10-004, vom 26. April 2012, enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

**Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):** Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 18. Juni 2012 bis einschließlich 30. Juli 2012.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Polling in Tirol zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.polling.at> einzusehen.

**Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP):** Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Polling in Tirol, 5. Juni 2012  
Der Bürgermeister: *Gottlieb Jäger*

Nr. 501 • Gemeinde Rettenschöss

**KUNDMACHUNG  
über die Auflegung des Entwurfes  
einer Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Gemäß § 65 Abs. 4 des TROG 2011 bedürfen Änderungen des Flächenwidmungsplanes einer Umweltprüfung gemäß den Bestimmungen des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes, wenn die Änderungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenschöss hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2012 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 sowie § 70 Abs. 1 und 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 65 Abs. 4 des TROG 2011 und § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005, nachfolgenden Entwurf der Änderung des

Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp 334, 335\*, 336, 351\*, 352, 353\*, 355, 356, 357, 359, 360\*, 361\*, 362, 363, 364, 365, 366, 367\*, 368\*, 374/1\*, 374/2\*, 375/1, 375/2\*, 376, 405\*, 411\*, 413\*, 415, 416\*, 417, 418, 419, 420, 423/1, 423/2, 424, 428\*, 1153, 1155/1\*, 1155/2\*, Bp. 43/2 (\* Teilflächen) KG 83013 Rettenschöss (zur Gänze/bzw. \*zum Teil) während sechs Wochen, das ist in der Zeit vom 14. Juni 2012 bis einschließlich 26. Juli 2012, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005.

**Golfplatzprojekt Moarhof – Walchsee – Rettenschöss**

Der Gemeinderat beschließt die Auflegung des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes für die in den vom Raumplanungsbüro Dipl.-Ing. Andreas Falch erstellten Änderungsplänen dargestellten Grundstücke der KG Rettenschöss von derzeit Freiland in nachfolgend angeführte Widmungsfestlegungen:

Sonderfläche Golfclubhaus mit Golfinfrastruktur und Nebeneinrichtungen, insbesondere Greenkeeperstation gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011;

Sonderfläche Sportanlage – UVP-pflichtiger Golfplatz gemäß § 50 TROG 2011;

Sonderfläche Biotopverbund – Moorkomplex gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011;

Sonderfläche Biotopverbund – Ausschlussarten Avifauna gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011;

Sonderfläche Biotopverbund – Zauneidechse gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011.

Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 14. Juni 2012 bis einschließlich 26. Juli 2012.

Die maßgebenden Unterlagen – Pläne, Erläuterungsbericht und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Rettenschöss zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter der Adresse <http://www.walchsee.tirol.gv.at> im Internet einzusehen.

**Hinweis:** Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bei der Gemeinde Rettenschöss abzugeben.

Rettenschöss, 4. Juni 2012  
Der Bürgermeister: *Helmut Oppacher*

Nr. 502 • Gemeinde Rettenschöss

**KUNDMACHUNG  
über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung  
des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Gemäß § 65 Abs. 4 des TROG 2011 bedürfen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung gemäß den Bestimmungen des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes, wenn die Änderungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenschöss hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2012 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 sowie § 70 Abs. 1 und 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 65 Abs. 4 des TROG 2011 und § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005, nachfolgenden Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Gp. 334, 335\*, 336, 351\*, 352, 353\*, 355, 356, 357, 359, 360\*, 361\*, 362, 363, 364, 365, 366, 367\*, 368\*, 374/1\*,

374/2\*, 375/1, 375/2\*, 376, 405\*, 411\*, 413\*, 415, 416\*, 417, 418, 419, 420, 423/1, 423/2, 424, 428\*, 1153, 1155/1\*, 1155/2\*, Bp. .43/2 (\* Teilflächen) KG 83013 Rettenschöss (zur Gänze/ bzw. \*zum Teil) während sechs Wochen, das ist in der Zeit vom 14. Juni 2012 bis einschließlich 26. Juli 2012, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005.

#### **Golfplatzprojekt Moarhof – Walchsee – Rettenschöss**

Der Gemeinderat beschließt die Auflegung des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für die in den vom Raumplanungsbüro Dipl.-Ing. Andreas Falch erstellten Änderungsplänen dargestellten Grundstücke der KG Rettenschöss von derzeit landwirtschaftlichen Freihalteflächen (FL), ökologisch wertvollen Freihalteflächen (FÖ) sowie landschaftlich wertvollen Freihalteflächen (FA) in nachfolgende Entwicklungsbereiche bzw. Festlegungen:

S 01/12 – Sondernutzung Biotopverbund;

S 02/12 – Sondernutzung Golfclubhaus;

FE 01/12 – Golfplatz „Moarhof – Walchsee – Rettenschöss“.

Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 14. Juni 2012 bis einschließlich 26. Juli 2012.

Die maßgebenden Unterlagen – Pläne, Erläuterungsbericht und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Rettenschöss zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter der Adresse <http://www.walchsee.tirol.gv.at> im Internet einzusehen.

**Hinweis:** Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bei der Gemeinde Rettenschöss abzugeben.

Rettenschöss, 4. Juni 2012

*Der Bürgermeister: Helmut Oppacher*

Nr. 503 • Gemeinde Walchsee

#### **KUNDMACHUNG**

##### **über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Gemäß § 65 Abs. 4 des TROG 2011 bedürfen Änderungen des Flächenwidmungsplanes einer Umweltprüfung gemäß den Bestimmungen des Tiroler Umweltschutzgesetzes, wenn die Änderungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Walchsee hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 2012 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 sowie § 70 Abs. 1 und 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 65 Abs. 4 des TROG 2011 und § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005, nachfolgenden Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 548\*, 549/1, 549/3\*, 561\*, 572\*, 1714\* (\* Teilflächen) KG 83019 Walchsee (zur Gänze/bzw. \*zum Teil) während sechs Wochen, das ist in der Zeit vom 14. Juni 2012 bis einschließlich 26. Juli 2012, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005.

#### **Golfplatzprojekt Moarhof – Walchsee – Rettenschöss**

Der Gemeinderat beschließt die Auflegung des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes für die in den vom Raumplanungsbüro Dipl.-Ing. Andreas Falch erstellten Ände-

rungsplänen dargestellten Grundstücke der KG Walchsee von derzeit Freiland in nachfolgend angeführte Widmungsfestlegungen

Sonderfläche Sportanlage – UVP-pflichtiger Golfplatz gemäß § 50 TROG 2011;

Sonderfläche Biotopverbund – Zauneidechse gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011;

Sonderfläche Biotopverbund – Kleinbiotop gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011.

Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 14. Juni 2012 bis einschließlich 26. Juli 2012.

Die maßgebenden Unterlagen – Pläne, Erläuterungsbericht und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Walchsee zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter der Adresse <http://www.walchsee.tirol.gv.at> einzusehen.

**Hinweis:** Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bei der Gemeinde Walchsee abzugeben.

Walchsee, 4. Juni 2012

*Der Bürgermeister: Dieter Wittlinger*

Nr. 504 • Gemeinde Walchsee

#### **KUNDMACHUNG**

##### **über die Auflegung des Entwurfes einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Gemäß § 65 Abs. 4 des TROG 2011 bedürfen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung gemäß den Bestimmungen des Tiroler Umweltschutzgesetzes, wenn die Änderungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Walchsee hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 2012 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 sowie § 70 Abs. 1 und 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 65 Abs. 4 des TROG 2011 und § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005, nachfolgenden Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke Gp. 548\*, 549/1, 549/3\*, 561\*, 572\*, 1714\* (\* Teilflächen) KG 83019 Walchsee (zur Gänze/ bzw. \*zum Teil) während sechs Wochen, das ist in der Zeit vom 14. Juni 2012 bis einschließlich 26. Juli 2012, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes, LGBl. Nr. 34/2005.

#### **Golfplatzprojekt Moarhof – Walchsee – Rettenschöss**

Der Gemeinderat beschließt die Auflegung des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für die in den vom Raumplanungsbüro Dipl.-Ing. Andreas Falch erstellten Änderungsplänen dargestellten Grundstücke der KG Walchsee von derzeit landwirtschaftlichen Freihalteflächen (FL) in nachfolgende Entwicklungsbereiche bzw. Festlegungen:

FE 01/12 – Golfplatz „Moarhof – Walchsee – Rettenschöss“;

S 01/12 – Sondernutzung Biotopverbund.

Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 14. Juni 2012 bis einschließlich 26. Juli 2012.

Die maßgebenden Unterlagen – Pläne, Erläuterungsbericht und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Walchsee zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter der Adresse <http://www.walchsee.tirol.gv.at> einzusehen.

Hinweis: Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bei der Gemeinde Walchsee abzugeben.

Walchsee, 4. Juni 2012

Der Bürgermeister: Dieter Wittlinger

Nr. 505 • Amt der Tiroler Landesregierung •  
IIIa1-W-5202/22 und IIIa1-W-30.107/74

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG  
im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens  
betreffend die Abwasserbeseitigungsanlage Sölden –  
Erweiterung Ortskanalisation BA 12  
und die Wasserversorgungsanlage Sölden –  
Erweiterung BA 07 – Kaisers und Moosalm**

Die Gemeinde Sölden betreibt die unter der Postzahl 867 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Imst eingetragene Wasserversorgungsanlage (WVA) Sölden und WVA Moos-Platten sowie die unter der Postzahl 985 des Wasserbuches für den Verwaltungsbezirk Imst eingetragene Ortskanalisation mit der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Sölden-Mühlau.

Mit Schriftsatz vom 21. März 2012 hat die Gemeinde Sölden, vertreten durch Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Ortskanalisation im Bereich Kaisers und für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage in den Bereichen Kaisers und Moosalm angesucht. Ziel des Projektes ist die abwasser- und versorgungstechnische Erschließung des Weilers Kaisers-West und der Austausch der stark angerosteten Wasserleitungen im Bereich Moosalm.

Der Antrag erstreckt sich weiters auf die wasserrechtliche Bewilligung für die Sammlung der auf befestigten Flächen im Bereich Kaisers anfallenden Oberflächenwässer und deren Einleitung nach mechanischer Reinigung in den Vorfluter Öztaler Ache. Beantragt wird die Einräumung eines Wasserrechts zur Einleitung von mechanisch gereinigten Oberflächenwässern im Ausmaß von 56,10 l/s.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 12, 13, 15, 21, 22, 32, 99 Abs. 1 lit. c und e und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011, in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011, die mündliche Verhandlung am

**Dienstag, den 17. Juli 2012,**

**mit dem Zusammentritt**

**der Verhandlungsteilnehmer um 9.15 Uhr,**

**im Gemeindeamt der Gemeinde Sölden,**

**Gemeindestraße 1, 6450 Sölden,**

statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhand – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Angehörige (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung –

- durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten am Verfahren,
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen>) und
- durch Anschlag in der Gemeinde Sölden kundgemacht wird/wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Beschreibung:**

Die Gemeinde Sölden beabsichtigt, den Bereich Baulandumlegung Kaisers-Ost zu erschließen. Hierfür sollen Oberflächenwasser- und Schmutzwasserkanäle sowie Wasserversorgungsleitungen errichtet werden.

Weiters beabsichtigt die Gemeinde Sölden, bereits bestehende Leitungen der Wasserversorgungsanlage Moos-Platten auszutauschen.

**Ortskanalisation Sölden – Erweiterung Kaisers/BA 12:**

Für die Entsorgung der im Bereich der Baulandumlegung Kaisers-Ost anfallenden häuslichen Schmutzwässer sollen Schmutzwasserkanäle errichtet werden. Die gesammelten häuslichen Abwässer sollen in weiterer Folge über die bestehende Ortskanalisation zur ARA Sölden-Mühlau abgeleitet werden.

Die anfallenden Oberflächenwässer sollen über Straßeneinläufe mit langen Schlammheimern und Regenwasserkanäle gesammelt und nach mechanischer Reinigung in die Öztaler Ache bei Fluss-km 35,785 eingeleitet werden. Die mechanische Reinigung soll über einen Schlammfang DN 2.500 mm mit einem T-Stück an der Rohrmündung der Ableitung erfolgen. Dadurch sollen allenfalls vorhandene rückhaltbare, absetzbare und schwimmfähige Stoffe sowie Leichtflüssigkeiten größtenteils zurückgehalten werden.

**Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden – Erweiterung Kaisers/BA 07:**

Für die Versorgung mit ausreichend Trink- und Nutzwasser sollen im Bereich der Baulandumlegung Kaisers-Ost Wasser-

versorgungsleitungen errichtet werden. Weiters soll über die Knoten 47A, 47C und 47E ein Ringschluss hergestellt werden. Die Löschwasserversorgung dieses Bereiches soll über die neu errichteten Wasserversorgungsleitungen und die Öztaler Ache gewährleistet werden.

**Wasserversorgungsanlage Moos-Platten – Austausch von Leitungen:**

Bei der Wasserversorgungsanlage Moos-Platten sollen die bestehende, wasserrechtlich bewilligte und wasserrechtlich überprüfte Versorgungsleitung Strang 5 und die Überlauf- und Entleerungsleitung vom HB Moos-Platten bis zum Knoten 202 ausgetauscht werden.

**Anlagenteile:**

*Ortskanalisation Sölden – Erweiterung Kaisers/BA 12:*

Schmutzwasserkanal Strang 1K inkl. Nebenstränge:

PP, DN 200 mm, SN12, 244 lfm, elf Schächte.

Regenwasserkanal Strang R1K inkl. Nebenstränge:

PP, DN 250 mm, SN12, 152 lfm; PP, DN 300 mm, SN12, 133 lfm, elf Schächte, ein Schlammfang DN 2.500 mm mit T-Stück, elf Straßeneinläufe mit langen Schlammweimern.

*Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden – Erweiterung Kaisers/BA 07:*

Wasserversorgungsleitung Strang 1E: PE, DA 125 mm, PN16, 246 lfm.

Wasserversorgungsleitung Strang 1Ea: PE, DA 90 mm, PN16, 25 lfm.

Wasserversorgungsleitung Strang 1Eb: PE, DA 90 mm, PN16, 52 lfm.

Wasserversorgungsleitung Strang 1Ec: PE, DA 90 mm, PN16, 27 lfm, 1 Hydrant.

*Wasserversorgungsanlage Moos-Platten – Austausch von Leitungen:*

Wasserversorgungsleitung Strang 5: PE, DA 160 mm, PN16, 80 lfm.

Überlauf- und Entleerungsleitung: PE, DA 160 mm, PN10, 80 lfm.

**Konsenswassermenge:**

- Die Konsenswassermenge der Gemeinde Sölden zum Betrieb ihrer Wasserversorgungsanlage wird nicht geändert und bleibt unverändert aufrecht.
- Die Konsenswassermenge der Gemeinde Sölden zum Betrieb ihrer Ortskanalisation Sölden mit ARA Sölden-Mühlau wird ebenfalls nicht geändert und bleibt unverändert aufrecht.
- Die Gemeinde Sölden sucht um das Wasserrecht für die Einleitung von max. 56,10 l/s (Ared 3.978 m<sup>2</sup> x r15; 0,5 141 l/s.ha = 56,10 l/s) mechanisch gereinigten Oberflächenwässern in die Öztaler Ache bei Fluss-km 35,785 an.

**Von der Anlage berührte Grundstücke im Grundbuch der Gemeinde Sölden:** 2699, 2701, 2702, 3426, 3427, 3428, 3429, 3430, 3434, 3439, 3440, 4117, 6648/1, 6653, 6655 und 6852/1.

Eine genaue Beschreibung kann dem Einreichprojekt „Erweiterung Ortskanalisation Kaisers BA 12 und Erweiterung WVA Sölden BA 07 – Kaisers- und Moosalm“, vom März 2012, Projekt Nr. 771, verfasst von Dipl.-Ing. Thomas Sprenger, 6071 Aldrans, entnommen werden.

Dieses Projekt liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 1. Stock, Zimmer 01 067 und beim Gemeindeamt der Gemeinde Sölden bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Innsbruck, 8. Juni 2012

Für den Landeshauptmann: Dr. Hirn

Nr. 506 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlb1-L 348.0/31-2012

**OFFENES VERFAHREN**

**Brückenbau- und Straßenbauarbeiten  
für den Neubau der Lawinengalerie Celleswald  
im Zuge der L 348 Spisser Straße, km 6,9 bis km 7,2**

**Bauumfang:** Neubau der 206 m langen Lawinengalerie Celleswald einschließlich der dazugehörigen Straßenbauarbeiten.

**Unterlagen:** Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter (<http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen>) heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4061 erhältlich.

**Abgabetermin:** Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 6. Juli 2012, um 11.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 320, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet. Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 8. Juni 2012

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Illmer

Nr. 507 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlb1-0-7-E/139-2012

**OFFENES VERFAHREN**

**Beleuchtung für die Schwarzmuergalerie  
im Zuge der L 18 Kaunertalstraße,  
km 2,867 bis km 3,177**

**Bauumfang:** In der Galerie Schwarzmuere wird eine Erweiterung der Betriebs- und Sicherheitsausstattung durchgeführt. Dazu werden eine Niederspannungsanlage und eine Beleuchtung errichtet. Die bestehende Leiteinrichtung an den erhöhten Seitenstreifen wird in die Niederspannungsanlage eingebunden.

**Unterlagen:** Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter (<http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen>) heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4061 erhältlich.

**Abgabetermin:** Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 20. Juli 2012, um 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 320, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet. Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 8. Juni 2012

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Dr. Molzer

Nr. 508 • Amt der Tiroler Landesregierung •  
Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung • LV-A-19/5401

**OFFENES VERFAHREN**

**im Oberschwellenbereich  
Lieferung von flüssigen Brennstoffen  
für Landesobjekte in den Bezirken  
Kitzbühel, Kufstein und Schwaz**

**Auftraggeber:** Land Tirol.

**Ausschreibende Stelle:** Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3.

**Nähere Auskünfte:** Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung, Frau Anja Gstreintaler, Tel. 0043/(0)512/508-2303, Fax 0043/(0)512/508-2305, E-Mail: ([anja.gstreintaler@tirol.gv.at](mailto:anja.gstreintaler@tirol.gv.at))

**Auftragstyp:** Lieferauftrag.

**CPV-Code:** 0913 5100-5.

**Beschreibung des Auftrages:** Lieferung von Heizöl extra leicht und Heizöl leicht für Landesobjekte in den Bezirken Kitzbühel, Kufstein und Schwaz.

**Ort der Leistungserbringung:** Bezirke Kitzbühel, Kufstein und Schwaz.

**Leistungszeitraum:** 1. August 2012 bis 30. Juni 2013.

**Ergänzende Angaben:** Es müssen alle angeführten Objekte angeboten werden.

**Ende der Zuschlagsfrist:** 23. Oktober 2012, 24 Uhr.

**Ausschreibungsunterlagen:** Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 15. Juni 2012 auf der Homepage des Landes unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> verfügbar.

**Angebotsabgabe:** Die Angebote müssen bis spätestens Dienstag, den 24. Juli 2012, 11.30 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit dem Kennwort des Vergabeverfahrens, beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung (Zi.-Nr. A006), Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, vorliegen. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Angebotsöffnung findet im Anschluss im Landhaus 1, Erdgeschoss, Zi.-Nr. A006, statt.

Die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache zu verfassen.

**Zuständige Vergabekontrollbehörde:** Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck.

Die Absendung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 12. Juni 2012.

Innsbruck, 5. Juni 2012

Für die Landesregierung: Ing. Kraiser

Nr. 509 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •  
GZI. ZEK-A4-04-12

## OFFENES VERFAHREN/LIEFERAUFTRAG

### Untersuchungshandschuhe, nitril, puderfrei, unsteril

**Öffentlicher Auftraggeber:** TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck.

**Kontaktstelle:** Zentraleinkauf, Mag. Herbert Wolf,  
Fax +43/(0)512/504-28609, E-Mail: [zentral.einkauf@tilak.at](mailto:zentral.einkauf@tilak.at)

**Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen** sind im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen> erhältlich.

**Schlusstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge:** 22. August 2012, 9 Uhr.

**Teilnahmeanträge** sind an die oben genannte Kontaktstelle zu richten.

**Öffnung der Angebote:** 22. August 2012, 10 Uhr.

**Ort der Angebotsöffnung:** TILAK-Zentraleinkauf, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 4. Stock, TILAK-Konferenzraum, Zi.-Nr. 14-G4-017.

**Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.

**Zusätzliche Angaben:**

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 4. Juni 2012

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:  
Ing. Mag. Wolfgang Steinmayr

Nr. 510 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •  
GZI. 6055-0/87-2012

## OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG

### Baumeisterarbeiten für die Zentralsterilisation Zirl

**Öffentlicher Auftraggeber/Kontaktstelle:** TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, 6020 Innsbruck, Maximilianstraße 35;

**Kontaktstelle:** TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Bau und Technik, Dipl.-Ing. Eduard Widmoser,  
Fax +43/(0)512/504-28714, E-Mail: [bau.technik@tilak.at](mailto:bau.technik@tilak.at)

**Technische Projektleitung:** Architekt Dipl.-Ing. Bruno Schwamberger, 6020 Innsbruck, Pfarrgasse 3, Tel. +43/(0)512/567190, E-Mail: [office@schwamberger.at](mailto:office@schwamberger.at)

**Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen** sind erhältlich im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen> bzw. bei der oben genannten Kontaktstelle.

**Kosten:** € 41,-.

**Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in die Unterlagen:** 20. Juni 2012, 16 Uhr.

**Schlusstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge:** 27. Juni 2012, 11 Uhr.

**Teilnahmeanträge** sind an die oben genannte Kontaktstelle, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

**Öffnung der Angebote:** 27. Juni 2012, 12.15 Uhr.

**Ort:** Kontaktstelle bei der TILAK, Erdgeschoss, Besprechungszimmer.

**Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet auf der Seite <http://www.tilak.at/agb>. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 6. Juni 2012

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:  
Bmst. Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 511 • ASFINAG Alpenstraßen GmbH

## OFFENES VERFAHREN Generalunternehmerleistungen

**Ausschreibende Stelle:** ASFINAG Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck.

**Auftragsbezeichnung:** KBM Hochbau Tirol/Vorarlberg 2012 (A), A 12 Inntal Autobahn. STP Wörgl, Sanierung Dach der Halle-Nord, Generalunternehmerleistungen.

**Gegenstand des Auftrags:** Die gegenständliche Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen die Herstellung einer Pultdachkonstruktion aus Holz auf der bestehenden LKW-Halle Nord des Stützpunktes Wörgl der ASFINAG Alpenstraßen GmbH. Dazu ist das bestehende Flachdach abzuräumen

und eine neue Konstruktion inkl. Abdichtung, Regenablauf, Blitzschutzanlage und Dachaufgang mittels außenliegender Leiter herzustellen

**CPV-Code:** 44000000.

**Erfüllungsort:** Tiroler Unterland (AT 335).

**Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge** sind erhältlich bis 28. Juni 2012, 11 Uhr.

**Auftragsdauer bzw. Frist für die Durchführung des Auftrags:** vom 13. August 2012 bis 5. Oktober 2012.

**Abgabetermin:** 28. Juni, 11 Uhr.

**Anbotsöffnung:** 28. Juni 2012, 11 Uhr, bei der ASFINAG Alpenstraßen GmbH in 6020 Innsbruck, Rennweg 10a, 3 OG., Besprechungszimmer.

**Weitere Informationen:** Die vom Auftraggeber verlangten Nachweise gemäß den §§ 70 ff BVergG sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen. Auf die Bestimmungen des § 20 BVergG wird ausdrücklich hingewiesen. .L-508913-264. Innsbruck, 5. Juni 2012

## Gerichtsedikt

Republik Österreich  
Landesgericht Innsbruck  
Der Präsident

### KUNDMACHUNG

1 Jv 321 – 5B/12 k

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 19. April 2012, 1 Jv 618-5F/12 i, wurde unter gleichzeitiger Enthebung des bisherigen Legalisators Walter Gritsch Herr Ing. Klaus Amprosi, Gemeindegamtsleiter, 6433 Oetz, Steinweg 22, im Sinn des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 30. Mai 2012 zum Legalisator in Grundbuchsachen für das Gebiet der Gemeinde Oetz im Gerichtsbezirk Silz bestellt.

Innsbruck, 4. Juni 2012

Für den Präsidenten des Landesgerichtes:  
Dr. Andreas Stutter eh.

## Mitteilungen

Timmelsjoch Hochalpenstraße Aktiengesellschaft

### EINLADUNG zur Hauptversammlung

Der gefertigte Vorstand der Timmelsjoch Hochalpenstraße Aktiengesellschaft beehrt sich im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Herrn Alban Scheiber sen., zu der am

**Donnerstag, den 5. Juli 2012, um 11.30 Uhr,**  
im Hotel Bergland, Dorfstraße 114, 6450 Sölden, stattfindenden

**54. ordentlichen Hauptversammlung**  
höflichst einzuladen.

Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2011 mit den Berichten des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Abschlussprüfers;
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates betreffend das Geschäftsjahr 2011;
3. Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011;
4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012;
5. Allfälliges.

Innsbruck, 4. Juni 2012

Der Vorstand

Felbertauernstraße Aktiengesellschaft

### EINLADUNG

**zur 50. ordentlichen Hauptversammlung**  
Berichtigung der Veröffentlichung im Boten für Tirol  
Stück 23/2012 vom 6. Juni 2012

Die 50. ordentliche Hauptversammlung findet am Donnerstag, den 12. Juli 2012, um 15 Uhr, in Lienz, Albin-Egger-Straße 17, Verwaltungsgebäude der Felbertauernstraße AG, 1. Stock, Sitzungssaal, statt.

Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2011 mit dem Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates und Beschlussfassung über das Jahresergebnis 2011;
2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011;
3. Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2012;
4. Festsetzung der Jahresvergütung für die Aufsichtsratsmitglieder.

Stimmberechtigt in dieser Hauptversammlung sind jene Aktionäre, die ihre Teilnahme bis spätestens 9. Juli 2012 beim Vorstand der Gesellschaft, p. a. Mag. Karl Poppeller, 9900 Lienz, Albin-Egger-Straße 17, anmelden und deren Organe bzw. Vertreter ihre Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung durch Vorlage einer Vollmacht ihrer Körperschaft nachweisen.

Lienz, 31. Mai 2012

Der Vorstand der Felbertauernstraße AG:  
Mag. Karl Poppeller e.h.

Piraten Partei Tirol

### BEKANNTMACHUNG DER STATUTEN DER PIRATEN PARTEI TIROL – PPT beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 19. Mai 2012

Kapitel 1:

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Name und Sitz

(1) Die Partei führt die Bezeichnung „Piraten Partei Tirol“ und die Kurzbezeichnung PPT.

(2) Ebenso kann die Bezeichnung „Piratenpartei Tirol“ sowie im Sinn der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern die Bezeichnungen „PiratInnen Partei Tirol“, „PiratInnenpartei Tirol“ oder „Piraten und PiratInnenpartei Tirol“ und „Piraten und PiratInnen Partei Tirol“ verwendet werden.

Die Verwendung der geschlechterneutralen Bezeichnung ist ausdrücklich erwünscht.

(3) Der Sitz der Partei ist 6020 Innsbruck, Tirol/Österreich.

**Art. 2 Zweck und Ziele der Partei**

(1) Die PPT hat den Zweck die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und auf die politische Landschaft und Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.

(2) Die Ziele der PPT umfassen insbesondere

- a. die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit insbesondere gegenüber wirtschaftlichen und sozialen Zwängen,
- b. den Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Bevölkerung zu stärken,
- c. die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur,
- d. die Förderung der Transparenz im Staatswesen,
- e. die Verankerung der Sozialbindung auch für geistiges Eigentum,
- f. die Einschränkung von schädlichen Monopolen,
- g. die Förderung des freien Zugangs zu Wissen und Kultur.

## Kapitel 2: Mitgliedschaft

**Art. 3 Arten der Mitgliedschaft**

(1) ordentliche Mitglieder. (Piraten, Piratinnen)

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die dem Zweck und den Zielen der PPT zustimmen und die bereit sind, im Rahmen der Statuten an deren Umsetzung mitzuwirken. Für die Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft ist darüber hinaus die Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages notwendig.

(2) Außerordentliche Mitglieder. (Sympathisanten/Sympathisantinnen)

Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die dem Zweck und den Zielen der PPT zustimmen und die bereit sind, im Rahmen der Statuten an deren Umsetzung mitzuwirken. Für außerordentliche Mitglieder entfällt der Mitgliedsbeitrag.

(3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können parteifremde, natürliche Personen in Anerkennung für ihren besonderen Einsatz für die Ziele der PPT werden.

(4) Nähere Bestimmungen über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Zuerkennung von Ehrenmitgliedschaften sind in einer gesonderten Geschäftsordnung zu regeln.

**Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft**

(1) Der Eintritt in die PPT erfolgt durch schriftliche Erklärung und kann durch:

- a. Brief oder Beitrittserklärung,
- b. Web oder Onlineformular,
- c. E-Mail,
- d. Fax erfolgen.

(2) Bei elektronischer Übermittlung ist, sofern sie nicht im Sinn des Signaturgesetzes elektronisch signiert sind, zusätzlich eine unterschriebene Beitrittserklärung per Fax oder Post erforderlich.

**Art. 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Zeitablauf, Abschluss oder Tod.

**Art. 6 Ausschluss**

(1) Der Ausschluss aus der PPT erfolgt bei schwerwiegenderem Verstoß gegen die Parteistatuten, insbesondere durch ein Verhalten, das dem Zweck und den Zielen der PPT entgegensteht oder das die PPT in Ansehen oder Vermögen schädigt.

(2) Der Verfahrensablauf über den Ausschluss eines Mitgliedes ist in einer gesonderten Geschäftsordnung zu regeln.

**Art. 7 Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Grundsätze der PPT einzustehen.

(2) Jedes Mitglied hat für die Möglichkeit Sorge zu tragen, E-Mails erhalten zu können und sich über im Web publizierte Informationen kundig zu machen.

(3) Mitglieder begegnen sich im Geiste des gegenseitigen Respekts.

**Art. 8 Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht an allen Generalversammlungen und den Sitzungen der Mitgliedergruppen, denen sie angehören, beratend teilzunehmen.

(2) Ordentliche Mitglieder sind in diesen Sitzungen stimmberechtigt.

(3) Ordentliche Mitglieder können für jede Funktion innerhalb der PPT kandidieren und für diese gewählt werden.

(4) Den Mitgliedern steht ein umfassendes Informationsrecht über die Vorgänge in der Partei zu. Sämtliche Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Protokolle sind grundsätzlich ohne unnötigen Verzug zu veröffentlichen. Geheimhaltung ist nur dann zulässig, wenn schützenswerte Interessen von Personen berührt sind oder eine Veröffentlichung aus strategischen Gründen für die Partei nachteilige Folgen hätte.

## Kapitel 3: Organisation

**Art. 9 Organe**

Die Organe der PPT sind:

- a. Die Generalversammlung,
- b. Der Vorstand,
- c. Das Schiedsgericht,
- d. Der/die SchatzmeisterIn und ggf. sein(e) StellvertreterIn,
- e. Mitgliedergruppen,
- f. Die RechnungsprüferInnen.

**Art. 10 Die Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der PPT.

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr im letzten Quartal des Kalenderjahres zusammen (ordentliche Generalversammlung).

(2) Die ordentliche Generalversammlung kann nicht virtuell stattfinden.

(3) Die Generalversammlung tritt auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder bzw. auf Verlangen der Rechnungsprüfer zusammen (außerordentliche Generalversammlung).

(4) Die Generalversammlung ist zuständig für

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- b. Wahl des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin und gegebenenfalls seines/ihrer StellvertreterIn,
- c. Änderung der Statuten mit 2/3 Mehrheit, wobei eine Änderung des Zwecks und der Ziele der PPT nur auf der ordentlichen Generalversammlung erfolgen kann,
- d. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- e. Abnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- f. Entlastung des Vorstandes,
- g. Wahl der ordentlichen Mitglieder des Schiedsgerichtes,
- h. Wahl der RechnungsprüferInnen,
- i. Behandlung von Anträgen, die von den Mitgliedern an die Generalversammlung gestellt werden,
- j. Beschluss und Abänderung der Finanzordnung,
- k. Beschluss und Abänderung der Geschäftsordnung,
- l. Beschluss über Kooperationen,
- m. Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes oder des Schiedsgerichtes

**Art. 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied einer der SchatzmeisterInnen sein muss.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für
- die Vertretung der PPT nach außen,
  - Führung der Geschäfte der PPT,
  - die Einberufung der Generalversammlung,
  - die Ablehnung von Eintrittserklärungen,
  - die Wahrung der Parteiinteressen,
  - den Jahresbericht,
  - die Organisation der Parteiarbeit unter Wahrung der Rechte der Mitglieder.

(3) Die Vertretung der PPT nach außen kann sowohl durch einzelne Vorstandsmitglieder alleine oder in beliebiger Anzahl gemeinsam erfolgen.

(4) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Mitglieder oder Mitgliedergruppen mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich unter seiner Verantwortung betrauen.

#### **Art. 12 Das Schiedsgericht**

(1) Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes wird in der Geschäftsordnung geregelt. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass die notwendige Objektivität gewährleistet ist.

(2) Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten, die sich aus dem Parteistatut ergeben.

#### **Art. 13 Der Schatzmeister/Die Schatzmeisterin und gegebenenfalls der oder die StellvertreterInnen**

(1) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin und gegebenenfalls sein bzw. ihre StellvertreterIn werden durch die Generalversammlung gewählt.

- (2) Der/die SchatzmeisterIn ist zuständig für
- die ordnungsgemäße Gebarung der Partei,
  - die Erstellung eines Jahresabschlusses,
  - die Erstellung einer Finanzvorschau,
  - die Führung der Mitgliederverwaltung.

(3) Der/die SchatzmeisterIn hat den Rechnungsprüfern jederzeit auf Verlangen Auskünfte über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei zu geben und ihnen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

(4) Der/die SchatzmeisterIn hat dem Vorstand Zugang zu den Mitgliedsdaten zu gewähren, sofern dies für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist.

#### **Art. 14 Mitgliedergruppen**

(1) Mitglieder können sich unter regionalen oder inhaltlichen Gesichtspunkten zu Mitgliedergruppen zusammenschließen.

Beispiele solcher Mitgliedergruppen sind regionale Stammes- oder Arbeitsgruppen.

(2) Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung sowie Rechte und Pflichten einer Mitgliedergruppe sind in einer gesonderten Geschäftsordnung zu treffen.

#### **Art. 15 Die RechnungsprüferInnen**

(1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die RechnungsprüferInnen sind für die Kontrolle der finanziellen Gebarung der PPT zuständig.

(3) Die RechnungsprüferInnen berichten der Generalversammlung.

(4) Die RechnungsprüferInnen können, sollten sie Unregelmäßigkeiten in der Gebarung feststellen, die die Befassung der Generalversammlung angezeigt erscheinen lassen, die Einberufung einer solchen verlangen.

### **Kapitel 4:**

#### **Finanzen**

##### **Art. 16 Finanzierung der PPT**

(1) Die Finanzierung der PPT erfolgt über den Mitgliedsbeitrag, Beiträge der gewählten MandatarInnen der PPT, Spenden, Ertrag aus Sammlungen, Veranstaltungen, Aktionen und Publikationen, Erbschaften und Schenkungen, die gesetzliche Parteienfinanzierung und sonstige Einnahmen.

(2) Die Mittel dienen zur Deckung der Kosten der PPT zur Erreichung des Zwecks und der Ziele der Partei.

(3) Nähere Bestimmungen, insbesondere die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Festlegung der Verfügungsgewalt über die Mittel sowie über die Veröffentlichung der Gebarung sind in einer gesonderten Finanzordnung zu regeln.

### **Kapitel 5:**

#### **Sitzungen und Abstimmungen**

##### **Art. 17 Arten von Sitzungen und Abstimmungen**

- (1) Sitzungen und Abstimmungen können
- an in der Einladung festgelegten Orten,
  - virtuell, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten stattfinden.

(2) Sitzungen sind so zu gestalten, dass die teilnahmeberechtigten Mitglieder zeitgerecht davon erfahren.

(3) Nähere Bestimmung über die Abhaltung von Sitzungen und Abstimmungen insbesondere die Festlegung von Fristen, die zulässigen Arten der Einladung und die Festlegung zulässiger Software und Dienste zur Abhaltung virtueller Sitzungen ist in einer gesonderten Geschäftsordnung zu regeln.

### **Kapitel 6:**

#### **Sonstige Bestimmungen**

##### **Art. 18 Kooperationen**

(1) Die PPT kann mit Organisationen, deren Ziele dem Zweck und den Zielen der PPT nicht entgegenstehen, Vereinbarungen hinsichtlich einer Zusammenarbeit treffen.

(2) Nähere Bestimmungen hinsichtlich von Kooperationen sind in einer gesonderten Geschäftsordnung zu regeln.

##### **Art. 19 Auflösung**

(1) Die Entscheidung über die Auflösung der PPT kann nur auf einer ordentlichen Generalversammlung getroffen werden.

(2) Die PPT kann nur aufgelöst werden, wenn der Auflösungsantrag weniger als fünf Gegenstimmen erhält.

(3) Die Auflösung der PPT wird nur dann rechtswirksam, wenn gleichzeitig eine Regelung hinsichtlich eines allfälligen vorhandenen Vermögens oder Verbindlichkeiten getroffen wird.

(4) Ein allfällig vorhandenes Vermögen darf nicht den Mitgliedern der PPT zugute kommen.

Innsbruck, 8. Juni 2012

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,  
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck